



Stadtverwaltung

Vormundschaftsbehörde

Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

Tel. 071 388 43 30

Fax 071 229 13 40

sozialamt@stadtgossau.ch

www.stadtgossau.ch



# Rechtliche Bestimmungen zum Pflegekinderwesen

(Beiblatt zur Pflegekinderbewilligung)

## Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

### Pflegekinderaufsicht und –bewilligung (Art. 316 ZGB)

Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht

## Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)

### Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung (Art. 5 Abs. 1 und 2 PAVO)

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

Das Kind muss gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.

### Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse (Art. 9 PAVO)

Die Pflegeeltern haben der Behörde alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse unverzüglich zu melden, insbesondere den Wechsel der Wohnung sowie die Auflösung des Pflegeverhältnisses und, soweit bekannt, den neuen Aufenthaltsort des Kindes. Sie haben auch den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger von wichtigen Vorkommnissen zu benachrichtigen.

### Aufsicht und Beratung (Art. 10 Abs. 1 und 2 PAVO)

Die Behörde bezeichnet eine geeignete Person (Vertrauensperson), welche die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal besucht.

Diese vergewissert sich, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung des Pflegeverhältnisses gegeben sind;

sie berät die Pflegeeltern und hilft ihnen, Schwierigkeiten zu überwinden.

## Kantonale Pflegekinderverordnung (PVO)

### Zuständigkeit (Art. 1 PVO)

Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für:

- die Bewilligung der Familienpflege und der Tagespflege;
- die unmittelbare Aufsicht über die Durchführung der Tages-, Familien- und Dauerpflege.

### Vertrauensperson (Art. 4 Abs. 2 PVO)

Die Vormundschaftsbehörde wählt geeignete Vertrauenspersonen.

- Die Vertrauenspersonen:
- besuchen die Pflegefamilien nach Art. 10 Abs. 1 und 3 PAVO und erstatten hierüber Bericht
- beraten Eltern und Pflegeeltern
- klären die Familienverhältnisse von Pflegefamilien ab
- fördern die Zusammenarbeit von Eltern, Pflegeeltern, gesetzlichem Vertreter und anderen Bezugspersonen des Pflegekindes
- helfen bei Schwierigkeiten und ziehen im Einvernehmen mit Eltern und Pflegeeltern nötigenfalls einen Arzt oder eine andere Fachperson bei. Sind besondere Massnahmen nötig, so wenden sie sich unverzüglich an die Vormundschaftsbehörde
- suchen und vermitteln geeignete Pflegeplätze
- nehmen vor Erteilung einer Pflegekinderbewilligung Stellung
- wirken beim Abschluss von Pflegeverträgen mit.

### Pflichten der Pflegeeltern (gilt nicht für die Tagespflege) (Art. 8 PVO)

Die Pflegeeltern haben das Pflegekind als Mitglied der Familie zu behandeln, ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen, seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen und es zur Erfüllung auch der religiösen Pflichten anzuhalten. Ist das Pflegekind körperlich oder geistig-seelisch be-

hindert, so haben sich Betreuung und Erziehung danach auszurichten.

**Auskunftspflicht (Art. 8bis PVO)**

Eltern und Pflegeeltern erteilen der Vormundschaftsbehörde und der Vertrauensperson die nötigen Auskünfte und gewähren Einblick in die Verhältnisse am Pflegeplatz.